



Statuten des Vereins Lebensmittelkooperative Deutschlandsberg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensmittelkooperative Deutschlandsberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Deutschlandsberg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Großregion Südweststeiermark, unterstützt aber auch überregionale Projekte ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nach Beschluss des Vorstandes möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Gesellschaften und Vereinen ist nach Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO (Bundesabgabenordnung) §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

- (1) Die Förderung der regionalen Ernährungssouveränität und Lebensmittelherstellung.
- (2) Die Förderung einer bäuerlichen und nachhaltigen Produktionsweise.
- (3) Die Förderung von saisonalen Produkten und der entsprechenden Ernährungsweise.
- (4) Die Schaffung eines alternativen Verteilungsnetzes für Produkte regionaler Erzeugerinnen und Erzeuger, sowie für Produkte die bei uns aus geographisch, klimatischen Gründen unter natürlicher Freilandproduktion nicht wachsen bzw. freier Arthaltung nicht heranwachsen. Diese nicht regionalen Produkte müssen jedoch aus nachhaltiger und sozialer Produktionsweise und aus entsprechenden Vertriebswegen stammen (ethischer Handel).
- (5) Die Gewährleistung fairer Preise für Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten durch die Weiterleitung der Bezugspreise (Ab-Hof-Preise). Die Verrechnung von Aufschlägen durch den Verein ist unzulässig. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Umwelt- und Ressourcenschonung durch möglichst kurze Transportwege.
- (7) Die Förderung innovativer, nachhaltiger und ökologisch verträglicher Anbauformen und weitgehend artgerechter Tierhaltung.
- (8) Die Bereitstellung einer größeren Auswahl an hochwertigen, frischen, gesunden und regional produzierten Lebensmittel.
- (9) Eine kritische Auseinandersetzung mit ernährungspolitischen Versorgungssystemen (Lebensmittelproduktion, Saatgutvielfalt und Verteilungssysteme).
- (10) Eine Sammel- und Verteilungsstelle für die Abholung der von den Verbrauchern beim Produzenten vorbestellten Lebensmittel bereitzustellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltungen im weitesten Sinn, um den Vereinszweck zu kommunizieren.
 - b) Publikationen
 - c) Aktionen
 - d) Erstellung einer Homepage und Arbeit in den Social Media.

-
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - f) Veranstaltung von Workshops und Seminaren zu Anbau, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln.
 - g) Kooperationen mit Erzeugerinnen und Erzeugern, die sich den Richtlinien des Vereins freiwillig verpflichten.
 - h) Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Verbrauchern und Verbraucherinnen sowie Produzenten und Produzentinnen im Sinne des Vereinszwecks.
 - i) Aufbau und Betrieb einer Sammelstelle als unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins für die Abholung der von den Mitgliedern beim Produzenten vorbestellten Lebensmittel.
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Sachspenden
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen.
 - d) ehrenamtlichen Arbeitsleistungen
 - e) Subventionen und Spenden öffentlicher und privater Stellen
 - f) Schenkungen
 - g) Erbschaften
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke nach § 2 und 3 verwendet werden. Aus § 3 Abs. 3 f und g folgt, dass in derartigen Fällen anfallende Abgaben und Steuerleistungen ebenso als begünstigte Zwecke anzusehen sind. Die Mitglieder des Vereins dürfen rein aus der Eigenschaft der Mitgliedschaft heraus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vergütungen für Dienstleistungen im Sinne des Vereinszweckes sind nur für Angestellte des Vereins möglich.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ordentliche Mitglieder können entweder Aktivmitglieder oder Fördermitglieder sein.
- (2) Aktivmitglieder des Vereins sind Vorstandsmitglieder oder Stundenkonto-InhaberInnen. Stundenkonto-InhaberInnen müssen pro Jahr eine vom Vorstand festzulegende Anzahl freiwilliger Arbeitsstunden für den Verein leisten.
- (3) Fördermitglied sind Mitglieder die jährlich einen vom Vorstand festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben. Dieser „Aktivleistungs-Ersatzbetrag“ ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres oder aliquot für den Rest des Kalenderjahres nach Erlangung der Fördermitgliedschaft zu bezahlen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder oder Schnuppermitglieder
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristisch eigenberechtigte Personen ernannt werden, die sich in besonderem Ausmaß für den Verein oder für die Vereinsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (6) Die Schnuppermitgliedschaft kann einmalig für einen Zeitraum von maximal drei Monaten in Anspruch genommen werden. Schnuppermitglieder sind für diesen Zeitraum sowohl von einer freiwilligen Arbeitsleistung als auch von einem Mitgliedsbeitrag

-
- befreit. Nach Ablauf der Frist endet die Schnuppermitgliedschaft automatisch und muss in eine Aktiv- oder Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- (7) Der Vorstand kann weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.
 - (8) Der Vereinsvorstand behält sich vor, Anwerberinnen und Anwerbern die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft oder Schnuppermitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Beitrittsformulars. Im Falle einer Fördermitgliedschaft ist die Mitgliedschaft an die rechtzeitige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages geknüpft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Ende des der Kündigung folgenden Monats. Der Verein verpflichtet sich im Falle eines Austrittes nicht bereits erhaltene Mitgliedsbeiträge aliquot zurückzuerstatten.
- (3) Ein Austritt muss dem Vorstand bis zum 20. des Monats schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Bekanntgabe später, wird der Austritt erst am nächstfolgenden Monat wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich wenn es, trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, den in §4 (2) und (3) genannten oder sonstigen übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich in irgendeiner Weise vereinsschädigend verhält.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht kann entsprechend angerufen werden.
- (6) Der Austritt erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages unter Beachtung entsprechender Nachfristen ein Monat nach Beginn des neuen Vereinsjahres bzw. Nichterbringung der Aktivleistung bzw. Ersatzleistung unter Beachtung entsprechender Nachfristen ein Monat nach Beginn des folgenden Vereinsjahres.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll nach Maßgabe der persönlichen Möglichkeiten im Sinne des Vereinszwecks tätig sein und vor allem durch persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach Maßgabe der persönlichen Möglichkeiten unterstützen.
- (2) Ein Mitglied hat alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines geschädigt werden könnten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (aktives Wahlrecht). Jedes Mitglied ist außerdem berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Jedes Fördermitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Jedes Aktivmitglied hat gegenüber dem Vorstand die Anzahl der geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden zu belegen und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren oder die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Kalenderjahr vorzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Angabe von Gründen verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der

-
- Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen einzubinden.
 - (10) Die Bekleidung von Funktionen im Verein steht allen ordentlichen Mitgliedern offen (passives Wahlrecht).

§ 8 Organe und Instrumente des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind bindend, werden in Form schriftlicher Protokolle festgehalten und dienen dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 wird alle vier Jahre einberufen. Allerdings unmittelbar (innerhalb von vier Wochen), wenn der Vorstand geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. die zu wählende Vorstandsfunktion mit einfacher Mehrheit über eine offene Wahl.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder über den Postweg einzureichen. Es gilt das Datum des Einlangens, nicht das Datum des Poststempels oder des Versands des E-Mails.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht über einen entsprechenden Misstrauensantrag, welcher über das Schiedsverfahren behandelt wird, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit vorbehalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, außer dort, wo in den Statuten Zweidrittelmehrheit oder Konsens gefordert wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (via Brief oder E-Mail) eingeladen wurden; das gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Für das Datum der Einladung gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des Versands des E-Mails.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster und zweiter Satz VereinsG),
 - c) Wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
 - d) Auf Beschluss eines gerichtlichen Kurators.

-
- (11) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.
 - (12) Die Mitgliederversammlung erteilt durch die Wahl dem Vorstand das Vertrauen den Verein nach außen in allen Belangen zu vertreten.
 - (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung übernimmt eines der Vorstandsmitglieder nach interner Absprache den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Letztgültige Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der freiwilligen Arbeitsstunden für Aktiv- und Fördermitglieder, sofern die vom Vorstand festgesetzten Vorgaben nicht auf Zustimmung der Mitgliederversammlung stoßen.
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgaben der Repräsentation nach Außen der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs.
- (5) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstands kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß §9 (2) reglementiert werden.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Konsens.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Kandidat oder Kandidatin für den Vorstand vorgeschlagen zu werden, oder sich selbst vorzuschlagen.
- (10) Über die Aufnahme oder die Absetzung von Kandidaten oder Kandidatinnen des Vorstand im laufenden Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (12) Der Vorstand besitzt das Recht, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen, neben den in §11 Abs. (4) und (5) genannten Aufgaben insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 10 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern bzw. Schnuppermitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der freiwilligen Arbeitsstunden für Aktiv- und Fördermitglieder (i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. f).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds treten an dessen Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

-
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (9) bis (13) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein (siehe §9 Abs. 11) aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemäß Abs. (3) zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.